

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V. (IDW)  
- Geschäftsstelle -  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Kontakt: Diana Wieske  
Telefon: +49 30 20225- 5766  
Fax: +49 30 20225- 5403  
E-Mail: [diana.wieske@dsgv.de](mailto:diana.wieske@dsgv.de)  
Unsere Zeichen: DW/ck

AZ DK: IDW  
AZ DSGVO:8251/01

**Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zu IDW ERS HFA 47:  
Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13**

28. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem am 13. März 2013 vom  
Hauptfachausschuss verabschiedeten Entwurf des IDW zu Einzelfragen zur  
Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 Stellung nehmen zu können. Im  
Folgenden möchten wir Ihnen unsere Überlegungen für einen insgesamt  
sowohl pragmatischen als auch praktikablen Ansatz bezüglich der  
Anwendung der Vorschläge und Interpretationen des IDW skizzieren.

**A. Grundsätzliche Anmerkungen**

Wir würden einen klarstellenden Hinweis begrüßen, dass das von der IFRS  
Foundation herausgegebene Dokument „Illustrative examples to  
accompany IFRS 13 Fair Value Measurement – Unquoted equity  
instruments within the scope of IFRS 9 Financial Instruments“  
ergänzenden Charakter zu den bestehenden Regelungen des IFRS 13  
besitzt und eine verpflichtende Anwendung nach IAS 39 und IFRS 9 nicht  
geboten ist.

**B. Gesonderte Anmerkungen**

**Textziffer 9 und 11**

Wenn der OTC-Markt das größte Handelsvolumen und die höchste  
Marktaktivität für das Bewertungsobjekt aufweist, dann ist dieser Markt  
(unter der Voraussetzung, dass der Bilanzierende Zugang zu diesem Markt  
hat) gemäß dem vorliegenden Entwurf der Hauptmarkt. In der Praxis wird  
es jedoch in vielen Fällen (z. B. Telefonhandel) kaum möglich oder sehr  
schwierig sein, die Umsatzvolumina und Preise des OTC-Marktes  
verlässlich zu ermitteln. Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht nicht nur  
das Transaktionsvolumen, sondern auch die Qualität (z. B. die Aktualität  
und die Kontinuität) der Marktdaten Berücksichtigung finden. Aus diesem

Federführer:  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
Telefax: +49 30 20225-250  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Grund legen wir an, Textziffer 11 wie folgt zu ergänzen: Sollten keine verlässlichen Informationen hinsichtlich des Transaktionsvolumens bzw. der Preise oder anderer relevanter Informationen auf dem OTC-Markt vorliegen oder ist der Erhalt dieser Informationen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann es sachgerecht sein, auf den vorteilhaftesten (liquidesten) Markt mit beobachtbaren Preisen abzustellen. Die Beurteilung, ob ein beobachtbarer Preis/Inputparameter vorliegt, kann von verschiedenen Faktoren (z. B. Aktualität oder Kontinuität der Daten) abhängen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass Textziffer 11 lediglich den OTC-Markt sowie den Börsenmarkt in die Bestimmung des Hauptmarktes einbezieht. IFRS 13 differenziert demgegenüber zwischen Börsen, Dealer Märkten (einschl. OTC), Broker Märkten und Direktmärkten (IFRS 13. B34).

#### **Textziffer 12**

Die in Tz. 12 genannte Anforderung ergibt sich nicht unmittelbar aus IFRS 13. Insofern plädieren wir für eine Streichung dieses Absatzes.

#### **Textziffer 38**

Textziffer 38 des Entwurfs sieht für Zwecke des Ausweises eine Allokation von portfoliobasierten Wertanpassungen vor, wenn diese Anpassungen Sicherungsinstrumente betreffen und in Folge die Effektivität zugrundeliegender Sicherungsbeziehungen beeinflussen (Bullet 3). Bei den Sicherungsinstrumenten handelt es sich für gewöhnlich um Derivate, die in den Anwendungsbereich der portfolio exception nach IFRS 13.48 ff. fallen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern das Credit Valuation Adjustment (CVA) zur Abbildung des Kontrahentenrisikos von Sicherungsderivaten unter die Allokationsanforderungen fällt. Die Berücksichtigung des CVA bei der Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung würden wir für eine zu weitreichende und wirtschaftlich nicht zutreffende Interpretation des IFRS 13 halten, da es zwar auf Portfoliobasis ermittelt wird, aber nicht Gegenstand des abgesicherten Risikos ist. Folglich kann aus unserer Sicht eine bestehende Sicherungsbeziehung infolge des CVA nicht ineffektiv werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine entsprechende Allokation des CVA für Ausweiszwecke darüber hinaus mit erheblichen Umsetzungsaufwendungen verbunden wäre. Wir würden aus diesen Gründen einen klarstellenden Hinweis begrüßen, dass ein CVA nicht unter die Anforderungen zur Allokation von portfoliobasierten Wertanpassungen fällt.

#### **Textziffer 43**

Die Angabe unter Textziffer 43 ist entbehrlich und sollte gelöscht werden. Soweit eine Rechnungslegungsmethode (wie z. B. die Methode zur Allokation der portfoliobasierten Abweichungen) für das Verständnis des Abschlusses relevant ist, ist diese bereits nach den Regelungen des IAS 1.117 ff. anzugeben. IFRS 13 enthält keine Anforderungen hinsichtlich der ggf. erforderlichen Angaben zur gewählten Allokationsmethode.

#### **Textziffer 50**

Bei der erstmaligen Erfassung eines Vermögenswertes entstehen mitunter Differenzen zwischen dem Fair Value und dem zugrundeliegenden Transaktionspreis. Der Entwurf führt in Textziffer 50 an, dass etwaige Diskrepanzen durch berücksichtigte Transaktionskosten entstehen können. Die derzeitigen Bilanzierungsvorschriften nach IAS 39 und IFRS 9 sehen für Finanzinstrumente mitunter den Erstansatz

zum Fair Value zuzüglich Transaktionskosten vor, wobei die Transaktionskosten eine kategorieabhängige Behandlung im Sinne der Folgebewertung erfahren. Wir würden in diesem Zusammenhang einen klarstellenden Hinweis befürworten, dass die Erfassung der Transaktionskosten nicht zwingend sofort im Periodenergebnis, sondern gemäß IAS 39.43 bzw. IFRS 9.5.1.1 zu erfolgen hat.

#### **Textziffer 55**

Textziffer 55 ist in der Form nicht Bestandteil von IFRS 13 und schildert ein sehr theoretisches Vorgehen. Bei einer Vielzahl von Marktparametern ist eine solche Analyse nur in der Gesamtschau möglich. Darüber hinaus werden die Begriffe „Gewinnmarge“ bzw. „markt(un)übliche Gewinnmarge“ nicht definiert. Wir plädieren daher für eine Streichung der Textziffer 55.

#### **Textziffer 77**

In der kreditwirtschaftlichen Praxis wird im Zugangszeitpunkt regelmäßig der Geld- oder Briefkurs verwendet und erst in der Folgebewertung auf den Mittelkurs abgestellt. Eine Ergebnisvereinnahmung der Transaktionskosten erfolgt damit erst implizit mit der ersten Bewertung zum Mittelkurs. Diese Vorgehensweise sollte explizit als zulässig anerkannt werden.

#### **Textziffer 81**

Wir plädieren für eine ersatzlose Streichung des letzten Satzes („Im Übrigen sind verbindliche Angebote, Kurszielschätzungen, taxierte Kurse etc. keine Level 1-Inputfaktoren.“). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass auf dem OTC-Markt für Staats- und Unternehmensanleihen ein aktiver Markt gegeben sein kann und für die Marktversorgung auf Bloomberg und Reuters zurückgegriffen wird. Ein Nachweis von tatsächlichen Transaktionen wird von Bloomberg und Reuters zwar nicht erbracht. Gleichwohl ist aus unserer Sicht davon auszugehen, dass grundsätzlich ein aktiver Markt vorliegt. In diesen Fällen kann nach unserer Einschätzung durchaus ein Level 1-Inputfaktor gegeben sein.

#### **Textziffer 102**

Bei der Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten sind gemäß Entwurf grundsätzlich beobachtbare Daten zu verwenden, sofern diese verfügbar sind. Wir würden begrüßen, dass diese Anforderung als widerlegbar interpretiert werden kann. Für die Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten sollten insbesondere auch andere verlässliche Daten (z. B. aus dem Risikomanagement) herangezogen werden dürfen.

Für Fragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

i. A.



Dr. Martin Lippert

i. A.



Diana Wieske